



Position EEG KabE (06.04.2022) „Osterpaket“

„Innovationsausschreibung: Umstellung auf gleitende Marktprämie erfordert Höchstwertanpassung auf 10 ct/kWh, um weiterhin Speicherkombinationen mit PV-FF und/oder Wind an Land zu ermöglichen“

Die Einführung der Innovationsausschreibungen hat bei vielen Projektierern zum Aufbau von Know-How hinsichtlich Batteriespeichern und zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder geführt. Mit der derzeit angedachten kurzfristigen Umstellung zum 01.10.2022 auf eine gleitende Marktprämie in Verbindung mit einem Gebots-Höchstwert von 7,5 ct/kWh wird diese Entwicklung ohne eine Anpassung des Höchstwertes abrupt zum Erliegen kommen.

1 *Gegenstand*

- Der EEG KabE (06.04.2022) sieht für die Innovationsausschreibungen eine Umstellung von einer fixen Marktprämie auf eine gleitende Marktprämie bei gleichzeitiger Beibehaltung des Höchstwertes von 7,5 Ct/kWh vor.
- Die neue Regelung soll bereits zur nächsten Ausschreibungsrunde Anwendung finden, deren Termin dafür vom 01.08.2022 auf den 01.10.2022 verschoben wurde.

2 *Position*

- **Der Höchstwert sollte bei Umstellung auf eine gleitende Marktprämie auf 10 ct/kWh angepasst werden, um weiterhin Solar/Speicher- als auch Wind/Speicher-Kombinationen wirtschaftlich zu ermöglichen.**
- **Aus Gründen der Planungssicherheit (insb. für Wind/Speicher-Projekte) sollten Änderungen der Vergütungslogik frühestens ab April 2023 gelten.**

3 *Begründung*

- Eine gleitenden Marktprämie mit 7,5 ct/kWh Höchstwert **verschlechtert die Erlösaussichten von EE/Speicherprojekten signifikant** ggü. den bisherigen Regelungen (fixe Marktprämie, Höchstwert 7,5 ct/kWh) und stellt deren **Wirtschaftlichkeit prinzipiell in Frage**.
- Ein **passender Höchstwert für eine gleitende Marktprämie** muss insbesondere auch die in jüngster Zeit eingetretenen preissteigernden Effekte berücksichtigen:
 - Höhere Anforderungen an **nachzuweisende Speicherkapazität**: 2h zum Lebensende bedeuten aufgrund von Degradation ca. 3h zum Projektanfang.
 - Steigendes **Zins-Niveau** und damit steigende Finanzierungskosten
 - Steigende **Preise für Anlagenteile und Komponenten** (PV-Module, Gestelle, Wechselrichter, Speicher, Windenergieanlagen, sonst. Komponenten)
- Ein deutliche Anhebung des **Höchstwerts auf 10 ct/kWh ist eine „no-regret“ Option**, da sich unter Wettbewerbsbedingungen ein entsprechender Preis unterhalb dieses Niveaus einstellen wird, dennoch aber die prinzipielle Möglichkeit einer wirtschaftlichen Darstellung der Projekte gewährleistet wird.



4 Weitergehende Erläuterungen / Anmerkungen

- In der Gesetzesbegründung zu Artikel 12 Nummer 6 wird davon ausgegangen, dass ein ca. **2 ct/kWh höherer anzulegender Wert in der Innovationsausschreibung im Vergleich zur normalen PV-Ausschreibung reichen würde**, um die Mehrkosten eines Speichers zu finanzieren. Diese Größenordnung ist für 1h-Speicher, wie sie in der Innovationsausschreibung im September 2020 möglich waren, zutreffend. Das ab 2021 eingeführte Kriterium „mindestens 2h Speicherkapazität“, das bis zum 20. Betriebsjahr nachzuweisen ist, führt jedoch dazu, dass aufgrund Degradation der Speicher bei Inbetriebnahme auf ca. **3h Nennkapazität** auslegt werden muss. Bezogen auf ein PV/Speicher-Projekt betragen die **Mehrkosten des Speichersystems dadurch ca. 80%** der Kosten eines alleinigen PV-Projekt. Bisher benötigen PV-Projekte ca. 5 ct/kWh Vergütung (normale PV-Ausschreibung). Dies bedeutet, dass sie **erst ab ca. 9 ct/kWh (+80%) als anzulegenden Wert in der Innovationsausschreibung mit Speicher wirtschaftlich darstellbar sind**. Unter Berücksichtigung der aktuellen Preissteigerungen (Zinsen, Anlagen+Komponentenkosten) sollte **der zulässige Höchstwert daher mindestens 10 ct/kWh betragen**. Innovationsausschreibung müssen wirtschaftlich etwas attraktiver sein als „normale“ PV-Projekte, damit Akteure bereit sind, den zusätzlichen Projektaufwand und das zusätzliche Projektrisiko aufgrund der deutlich höheren Projektkomplexität einzugehen.
- Die juwi AG hat sich in der Vergangenheit regelmäßig an den Innovationsausschreibungen beteiligt und u.a. als **einziges Unternehmen einen Zuschlag für ein Wind/Speicher Projekt** erhalten. Die kurzfristige Änderung des Wegfalls der fixen Marktprämie bedeutet insbesondere **für Wind-Projekte für die Innovationsausschreibung den Verlust der Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit**:
 - Der anzulegende Wert von max. 7,5 ct/kWh entspricht fast der Standortvergütung eines durchschnittlichen Windprojektes (ca. 75% Standortgüte) in der normalen Wind-Ausschreibung: Beispiel: Zuschlag 5,6 ct/kWh x Korrekturfaktor 1,225 = 6,86 ct/kWh Standortvergütung. Um die Mehrkosten eines Speichers zu finanzieren, müsste man deutlich darüber bieten.
 - Die Umstellung auf die gleitende Marktprämie macht Wind/Speicher Kombinationen prinzipiell noch weniger attraktiv im Vergleich zu PV/Speicher Kombinationen, da die Monatsmarktwerte (typischerweise Wind>PV) kaum mehr Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit haben.
 - Wind-Projekte haben eine deutlich längere Vorlaufzeit für eine Teilnahme an der Innovationsausschreibung, da man tendenziell aus Risikogründen nur mit Vorliegen einer Baugenehmigung für den Speicher bieten wird. Bei Solar ist der Speicher oft im B-Plan mit erwähnt, somit stellt ein Wechsel von normaler PV-only-Ausschreibung zur Innovationsausschreibung kaum ein erhöhtes Risiko dar.
 - Änderungen der Vergütungslogik sollten aus Gründen der Planungssicherheit auch für Wind/Speicher Projekte daher frühestens ab April 2023 gelten.
- Insbesondere für **Anlagenkombinationen von Wind+PV+Speicher bestehen in der angedachten gleitenden Marktprämie regulatorische Unsicherheiten**. Unklar ist bisher, wie der Monats- bzw. Jahresmarktwert für diese Anlagenkombinationen bestimmt werden



soll, anhand dessen der Direktvermarkter abrechnet und die Wälzung der EEG-Umlage bestimmt wird. Eine Trennung der Strommengen nach PV und Wind am gemeinsamen NVP ist nicht eindeutig möglich, insbesondere bei der Entladung des Speichers fehlt eine eindeutige Technologiezuordnung.

- Die **Preisentwicklung von Speichern** ist aktuell sehr unsicher. Viele Anbieter vergeben kaum mehr verbindliche Angebote für Projekte, die erst in ca. 2 Jahren gebaut werden. Preisbindungen betragen oft nur wenige Wochen, da Preisentwicklungen bei Rohstoffen unsicher sind. Die Risiken dieser Entwicklung liegen beim Bieter und müssen entsprechend eingepreist werden.
- Sowohl für PV Freiflächen als auch für Wind an Land Projekte gilt, dass der zusätzliche **Bau eines Speichers erheblichen zusätzlichen Aufwand und zusätzliches Risiko** bedeutet (u.a. ist der Speicher ist ein zusätzlicher Punkt, den Projektgegner angreifen können). Dieses Risiko preisen Bieter genauso ein, wie das Risiko sich (deutlich) ändernder Strompreisprognosen. D.h. Projekte werden nur dann in die Innovationsausschreibung gehen, wenn eine Teilnahme dort spürbar attraktiver ist, als die Teilnahme an der normalen PV-Freiflächen oder Wind an Land Ausschreibungen.

Kontakt:

Michael Herr

Leiter Public Affairs

Tel. +49 (0)6732 9657-2250

Mobil +49 (0)172 2306470

E-Mail: michael.herr@juwi.de

juwi AG

Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

www.juwi.de